

Verhandlungsschrift

Entnommen vom Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde 1. Instanz Regierungsrat Dr. Albert Mair

am 7. Juni 1956

im Gasthof zum Hirschen in Imst Oberstadt im Beisein des Bezirkshauptmannes Oberregierungsrat Dr. Petzer, der zur Unterstützung des bestellten Gemeindevertreters erschienen ist, und des Bezirksalpinspektors Dipl. Ing. Richard Wohlfarter.

Die Stadtgemeinde Imst ist durch den von der Gemeindeaufsichtsbehörde der Tiroler Landesregierung bestellten Gemeindevertreter Postamtsdirektor Stadtrat Egan Tanner vertreten.

Die anwesenden Beteiligten sind in beiliegendem Verständigungsbogen, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, mit einem + ausgewiesen.

Die Oberstädter Melkalpe wurde am Verhandlungstage von der Amtsabordnung im Beisein des Gemeindevertreters und des Obmannes Fritz Walch sowie weiterer Nutzungsberechtigter begangen.

Der Verhandlungsleiter erläutert ausführlich den Verhandlungsgegenstand und bringt das Ergebnis der Begehung zur Kenntnis wie folgt:

Die Oberstädter Melkalpe ist mit der Haupturkunde Zl. IV-175/36 reguliert und ist in dieser Urkunde festgehalten, dass das reine Alpegebiet nur aus der Gp. 401 in EZl. 870 II K.G. Imst besteht. Tatsächlich gehört aber zum reinen Alpegebiet mit Schwergewicht auch derjenige westliche Teil der Gp. 4086, auf dem die Alphütte steht und der einen reinen, unbestockten Weideboden um die Alphütte darstellt. Das Weiderecht der Oberstädter Melkalpe reicht bis zu einem festen, aus Stein errichteten Weidezaun, der sich auf der Gp. 4082 parallel zur talseitigen Parzellengrenze der Gp. 4086 hinzieht. Es erschiene daher unbedingt zweckmässig und geboten, einer allenfalls zu bildenden Agrargeinschaft auch die reine Alpfläche auf dem westlichen Teil der Gp. 4086 mit der Gp. 4041 ins Eigentum zu übertragen. Nach längeren Verhandlungen schliessen die Nutzungsberechtigten mit der Gemeinde Imst, vertreten durch den bestellten Gemeindevertreter, folgenden

* Tippfehler? Vergleich:

1. Die Stadtgemeinde Imst erklärt ihr ausdrückliches, unwiderliches Einverständnis, dass einer körperschaftlich einzurichtenden Agrargemeinschaft Oberstädter Melkalpe Imst das Eigentumsrecht an der Gp. 4041 und am westlichen Teil der Gp. 4086, auf dem die Alphütte steht und das unter Einschluss der seinerzeit gerodeten Waldflächen reines Alpegebiet darstellt, einverleibt wird. Der Ausschuss der Interessenten der Oberstädter Melkalpe und der Vertreter der Gemeinde Imst werden unter Leitung der Agrarbehörde die endgültigen Grenzen des Eigentumsgebietes der Agrargemeinschaft Oberstädter Melkalpe aus der Gp. 4086 endgültig und für alle Parteien bindend festlegen, wozu die Nutzungsberechtigten den Ausschuss hiemit ausdrücklich bevollmächtigen.
2. Die Agrargemeinschaft Oberstädter Melkalpe ist weideservitutsberechtigt auf dem übrigen Teil der Gp. 4086 und der G. 4082 im bisherigen Umfang und Ausmass und zwar bis zu dem bestehenden festen Weidezaun aus Steinen, der das bisherige Weidegebiet gegen die Heimweide abgrenzt und zwar mit dem auf der Alpe jeweils gehaltenen Viehstand. Die Stadtgemeinde Imst willigt in die Einverleibung dieser Dienstbarkeit auf den Gp. 4086 und 4082 ausdrücklich ein.
3. Der Agrargemeinschaft Imst Oberstädter Melkalpe steht die Dienstbarkeit des Zaunholzbezuges zur normalen Erhaltung des Alpzaunes aus den Gp. 4086 und 4082 unentgeltlich gegen ordnungsgemässe Anmeldung und Anzeige zu.
4. Die Stadtgemeinde Imst verpflichtet sich rechtsverbindlich zur Tragung der ausserordentlichen Lasten für die Oberstädter Melkalpe und zwar ausdrücklich nur in dem Umfang und Ausmass, als diese Lasten im Rahmen der Notwen-

wendigkeit der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Alpwirtschaftsbetriebes erforderlich sind.

5. Die ordentlichen Lasten trägt die Agrargemeinschaft Oberstädter Melkalpe.
6. Das für Alpe erforderliche Brennholz hat die Agrargemeinschaft aus ihrem zukünftigen Eigentumsgebiet zu entnehmen.
7. Die Agrargemeinschaft Oberstädter Melkalpe räumt der Statgemeinde Imst das Recht, die zur Wasserversorgung der Öffentlichkeit erforderlichen Quelfassungen im Alpgebiet, soweit diese den Wasserbedarf der Alpe nicht schmälern, entschädigungslos vorzunehmen.

Durch Parteien ein kommen legen die Parteien die Parteien an der Oberstädter Melkalpe zur Ergänzung des Punktes II der Haupturkunde gemäss § 88 Abs. 2 FLG in der Weise fest, dass die im Verständigungsbogen, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, aufgeführten, mit einem "B" bezeichneten Liegenschaftsbesitzer Parteistellung haben. Als Anteilrechtsschlüssel gilt der eigene, selbstüberwinterete Viehstand.

Bezüglich des Einspruches gegen den Verkauf der Alpfläche an Albert Nothdurfter für die Latschenhütte bringen alle Parteien vor, dass einem Verkauf nicht zugestimmt werde, sondern nur ein Pachtvertrag in Form komme. Durch die Hütte werde der schönste eben Alpwirtschaftsboden durch die mit Jeep, den Fremdenzuström, die Lagerung auf den Alpwiesen geschädigt, das Pachtverhältnis biete die rechtliche Gewähr einer Hintanhaltung von Misständen. Der Verhandlungsleiter legt den Abschluss eines längeren Pachtvertrages mit entsprechenden Sicherungsklauseln nahe.

Stuain

Woffort

Lehmann

*Mohr
Huber*

F. Ewert

*Sollner
Wainhofer Josef*

*Schuster Alois
Krafft Josef*

Georg Posch

Lehner Alois

Schütz Alois

Huber

Pechtl Josef

Lehner Alois

Wahl Josef

Fangl Alois

Musil Fritz

Ausgetragen

Amt der Tiroler Landesregierung
 9 JUN 1956
 Nr. 529/53 Blg. 2

IIIb1

Verhandlungsschrift

aufgenommen vom Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung
als Agrarbehörde 1. Instanz, Regierungsrat Dr. Albert Mair
am 19. Oktober 1956

auf der Oberstädter Melkalpe Imst

im Beisein des Bezirksalpinspektors Dipl.-Ing. Richard Wohlfarter der Abt. III d 4 als Amtssachverständigen.

Die Stadtgemeinde Imst ist durch den von der Gemeindeaufsichtsbehörde bestellten Vertreter, Stadtrat Egon Lanner, Postamtsdirektor in Imst, vertreten, zu dessen Unterstützung der Gemeindegewaldaufseher Josef Moyle anwesend ist.

Die Agrargemeinschaft Imst-Oberstadt ist vertreten durch
Obmann Fritz Walch, Bauer in Imst, Pfarrgasse 27,
Robert Schaber, Bauer, Imst, Gafiallgasse 12, Ausschußmitglied,
Johann Friedl, Bauer, Thomas-Walch-Straße 11, " und Kassier

Im Sinne der Vereinbarung anlässlich der Verhandlung am 7.6.1956 wurde das Gebiet der Oberstädter Melkalpe von der Amtsabordnung im Beisein der Parteien begangen und dabei das der Agrargemeinschaft ^{aus} an der Gp. 4086 zufallende Eigentumsgebiet genau abgegrenzt wie folgt:

Das Eigentumsgebiet ist begrenzt durch eine Linie, beginnend beim Gemeindegewaldgrenzstein 57, der am südwestlichen Teil der Gp. 4086 an einem Punkt liegt, wo die Grenzen der Gp. 4086 und der Gp. 4082 fast einen rechten, einspringenden Winkel bilden, vom Grenzstein 57 entlang der Parzellengrenze zwischen den Grundp. 4086 und 4082 in nordöstlicher Richtung zum Teixeltal über die Gemeindegewaldgrenzsteine 56, 47 bis zum Grenzstein 46. Von diesem Grenzpunkt der Parzellengrenze entlang weiterführend bis zum Schnittpunkt der Parzellengrenze mit dem sog. Teixeltal, von diesem Schnittpunkt aus entlang des Teixeltales bergwärts, bis diese Grenzlinie die bergseitige Parzellengrenze der Gp. 4086 schneidet.

Im weiteren verläuft die Grenzlinie des Eigentumsgebietes ~~von~~ aus der Gp. 4086 vom Gemeindegewaldgrenzstein 57 in gerader Verlängerung der talseitigen Parzellengrenze der Gp. 4086 bis zum

Malchbach, wobei jedoch ausdrücklich und verbindlich vereinbart wird, daß diese Linie keinesfalls oberhalb und bergseitig gegen die Oberstädter Alpe von dem von den Parteien einvernehmlich festgelegten Punkt, wo in den normalen Alpzufahrtsweg der neu angegrabene Schiweg einmündet, führen darf. Sollte anlässlich der Vermessung die vorerwähnte Verlängerungslinie oberhalb des vorbeschriebenen Punktes führen, gilt dieser Punkt als maßgeblich für die direkt zum Grenzstein 57 führende Linie.

Der durch die vorbezeichnete Grenzbeschreibung festgelegte westliche Teil der Gp. 4086 fällt sohin der Agrargemeinschaft Oberstadt zu, worüber zwischen allen anwesenden Parteien vollkommenes Einverständnis erzielt wird.

Dr. Mair eh.

Wohlfarter eh. *Wohlfarter*

Egm Lanner eh. Moyle eh.

Walch ^{Walch} eh., Schaber eh.

Friedl Johann eh.

Stamm GB 1344/19

EJC 22304

JP5/62